

GEMEINDE RIEDERICH
Landkreis Reutlingen

Entgeltordnung für die Benutzung des Lehrschwimmbads

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Riederich am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Nutzungsentgelten

- (1) Für die Benutzung des Lehrschwimmbades erhebt die Gemeinde Entgelte für die Benutzung auf privatrechtlicher Grundlage.
- (2) Die Höhe des Benutzungsentgelts richtet sich bei einzelnen Personen nach dem Lebensalter und der Art der Eintrittskarte (Einzel- oder Zehnerkarte). Bei Personengruppen (Vereine, Schulen, etc.) richtet sich die Benutzungsgebühr nach der Art der Nutzergruppe. Das jeweilige Benutzungsentgelt sowie die dazugehörige Nutzungsdauer ergibt sich aus § 2 dieser Entgeltordnung zuzüglich der zum Zeitpunkt der Benutzung gültigen Mehrwertsteuer (aktuell: 7%).
- (3) Kinder unter sechs Jahren haben in Begleitung eines zahlenden Erwachsenen freien Eintritt.

§ 2

Entgelthöhe

Art der Nutzung	Personenkreis	Nutzungsdauer	Entgelthöhe
Einzelkarte	Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre	Je Besuch	1,50 €
	Erwachsene und Jugendliche über 16 Jahre		2,52 €
Zehnerkarte	Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre		12,15 €
	Erwachsene und Jugendliche über 16 Jahre		20,56 €
Art der Nutzung	Personenkreis	Nutzungsdauer	Entgelthöhe
Schwimmunterricht der Gutenbergschule	Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte der Gutenbergschule	-	0,00 €
Schwimmunterricht auswärtiger Schulen	Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte der auswärtigen Schulen	Je angefangener Zeitstunde	50,00 €

TSV Riederich e.V.	Kursteilnehmer des TSV		25,00 €
VHS Metzingen e. V.	Kursteilnehmer der VHS		25,00 €
Gewerbliche Schwimmschulen	Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte der gewerblichen Schwimmschulen	-	25 % der vereinnahmten Kursgebühren

§ 3

Umkleideräume und Duschen

Die Benutzung der Umkleideräume und Duschen sind in den Entgeltsätzen berücksichtigt.

§ 4

Entrichtung und Schuldner

- (1) Entgeltschuldner ist der Benutzer des Bades.
- (2) Das Benutzungsentgelt ist gemäß § 2 Abs. 8 und 9 der „Benutzungsordnung für das Lehrschwimmbad“ vor Betreten des Bades zu entrichten.
- (3) Schulen, Vereine und sonstige Institutionen, die das Bad gemäß dem jeweils gültigen Jahresbelegungsplan außerhalb des öffentlichen Badebetriebsnutzen, werden die angemeldeten, aber nicht in Anspruch genommenen Belegungsstunden voll berechnet, wenn diese nicht mindestens 24 Stunden vor Beginn bei der Gemeindeverwaltung abgesagt werden.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Das Entgelt entsteht und wird gleichzeitig in dem Moment fällig, in dem der Badegast um die Benutzung des Bades nachsucht.
- (2) Die Entgelte für Schulen, Vereine und sonstige Institutionen entstehen mit der Benutzung des Bades und werden quartalsweise durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung für die Benutzung des Lehrschwimmbades der Gutenbergschule tritt zum 01.01.2020 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Lehrschwimmbades vom 08.11.2007 außer Kraft.

§ 7 Bekanntmachung

Die Entgeltordnung für die Benutzung des Lehrschwimmbades wird öffentlich sowie am Eingang des Bades bekannt gegeben.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Abs. 2 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Riederich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Jedermann kann diese Verletzung, auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist, gegenüber der Gemeinde Riederich unter Bezeichnung der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend machen.

Ausgefertigt:

Riederich, den 11.12.2019

Riederich, den 12.12.2019

Tobias Pokrop
Bürgermeister

Tobias Pokrop
Bürgermeister